

A1NEU Institutionelles Schutzkonzept

Gremium: BDKJ Diözesanvorstand

Beschlussdatum: 21.03.2018

1. Philosophie des BDKJ zur Stärkung der Schutz- und Hilfebedürftigen

Als Dachverband der katholischen Kinder- und Jugendverbände steht für uns das Kindeswohl an erster Stelle. Das äußert sich nicht nur in unserer politischen Arbeit, in der wir die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Staat, Kirche und Gesellschaft vertreten, sondern das bestimmt das Konzept unserer Jugendverbandsarbeit.

Die pädagogische Arbeit wird vor allem in den Mitgliedsverbänden des BDKJ geleistet. Vordergründiges Anliegen ist es, die jungen Menschen zu stärken und selbst sprachfähig zu machen. In den Grundsäulen des BDKJ ist der Kindes- und Jugendschutz fest verankert und wird bei allen Veranstaltungen mitgedacht. Der BDKJ Erzdiözese Köln steht für einen wertschätzenden Umgang miteinander - besonders in der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Um diese seit vielen Jahrzehnten gelebte Wertschätzung festzuschreiben und zu bewahren, ist dieses vorliegende Schutzkonzept vor dem Hintergrund der zuvor durchgeführten Risikoanalyse entstanden. Es beschreibt die Tätigkeitsfelder des BDKJ-Diözesanverbandes Erzdiözese Köln, die für die Arbeit im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt relevant sind, benennt die Anforderungen, die wir an unsere Mitarbeiter*innen stellen, enthält klare Richtlinien im Umgang miteinander und schildert die Maßnahmen und Instrumente, die den Schutz des Kindeswohls garantieren sollen.

Das Schutzkonzept gilt für Veranstaltungen, Angebote und den alltäglichen Betrieb des BDKJ-Diözesanverbandes Erzdiözese Köln. Damit sind vor allem die Mitglieder des Diözesanvorstands, die Mitglieder der weiteren Gremien des BDKJ wie dem Diözesanausschuss oder Wahlausschuss, die Mitarbeitenden in der Dienststelle des BDKJ sowie eingesetzte Arbeitskreise und -gruppen gemeint.

Die einzelnen Gliederungen des BDKJ und der Mitgliedsverbände erstellen als eigenständige Träger jeweils ihr eigenes Schutzkonzept.

2. Tätigkeitsbereiche

Schutzmaßnahmen können nur dann effektiv eingesetzt und angepasst werden, wenn die Tätigkeitsbereiche analysiert werden. Eine gründliche Risikoanalyse bedeutet, dass ganzheitlich auf Angebote und Einrichtung, Strukturen und Verfahren geschaut werden muss. Je konkreter die Tätigkeitsbereiche sich beschreiben lassen, desto konkreter kann ein Risiko für Kindeswohlgefährdungen eingeschätzt und abgebaut werden.

Zielgruppe

Der BDKJ Erzdiözese Köln arbeitet vorwiegend mit Ehren- und Hauptamtlichen aus der Jugendverbandsarbeit zusammen, die fast ausschließlich volljährig sind. Regelmäßige Angebote für minderjährige Teilnehmende finden nicht in eigener Trägerschaft statt. Dennoch ist es möglich, dass auf Veranstaltungen Schutzbedürftige zu Gast sind oder teilnehmen. Nach unserer Auffassung ist ein achtsamer Umgang auch zwischen Erwachsenen geboten, so dass wir alle Angebote so

42 konzipieren, dass Grenzverletzungen vermieden werden und keine Situationen
43 entstehen, die für Beteiligte unangenehm sein könnten, wobei Alter und
44 Gruppenzusammensetzung stets berücksichtigt werden.

45 Folgende Fragen werden bei der Planung von Veranstaltungen berücksichtigt:

- 46 • Mit welcher Zielgruppe arbeiten wir? (Alter, Geschlecht, Regelmäßigkeit
47 der Treffen, Besonderheiten der Gruppe,...)
- 48 • Wie viele Leiter*innen betreuen wie viele Kinder („Betreuungsschlüssel“)?
- 49 • Wie und wie oft tauschen sich Leiter*innen aus?
- 50 • In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse? (Aufgrund
51 von Altersunterschieden, hierarchischen Strukturen, aufgrund der Rolle/
52 Zuständigkeiten, sozialen Abhängigkeiten)
- 53 • Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann
54 vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- 55 • Bestehen besondere Gefahrenmomente (z.B. bei Menschen mit Behinderungen,
56 bestimmten Altersgruppen, Aktivitäten wie Schwimmen, Klettern,
57 Pflegesituationen)?
- 58 • Was kann dabei passieren und wie kann man dem Vorbeugen?
- 59 • Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen
60 vorhanden? Welche Risiken bringen diese mit sich?
- 61 • Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- 62 • In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?
- 63 • In welchen Situationen sind die Schutzbefohlenen unbeaufsichtigt? Wie
64 lange?
- 65 • Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen geschützt?
- 66 • Gibt es Rückzugsmöglichkeiten?
- 67 • Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen?
- 68 • An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden?
- 69 • Wie ist das System strukturiert?
- 70 • Wem ist dieses System bekannt?

71 Struktur

72 Die Struktur der BDKJ Erzdiözese Köln ist durch die Diözesanordnung des BDKJ
73 klar gegliedert und transparent. Die satzungsgemäßen Gremien und die
74 Diözesanstelle wissen um die Gliederungen, Hierarchien und Zuständigkeiten im
75 BDKJ. Die Ansprechpersonen der vielfältigen Themen und Belange des BDKJ sind

76 bekannt und werden bei Veränderungen stets durch den Diözesanvorstand
77 kommuniziert.

78 3. Personalauswahl und Qualifizierung

79 Der Diözesanvorstand des BDKJ trägt die Verantwortung dafür, dass nur Personen
80 für den BDKJ Diözesanverband Köln Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, die
81 neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

82 Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit mit
83 Kindern und Jugendlichen pädagogisch arbeiten oder Angebote als Selbständige
84 (Honorarkräfte) im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit machen, dürfen in keinem
85 Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die
86 sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB VIII §72a) verurteilt worden sind
87 oder ein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet
88 worden ist.

89 Die Gewährleistung und Überprüfung der persönlichen Eignung ergibt sich aus
90 folgenden Maßnahmen:

91 3.1 Erweitertes Führungszeugnis

92 Ein Mittel zur Überprüfung der persönlichen Eignung ist die Einforderung eines
93 erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf und
94 alle fünf Jahre erneut vorgelegt werden muss. Diese Vorgabe gilt unabhängig vom
95 Beschäftigungsumfang für Haupt- und Ehrenamtliche, die regelmäßig mit Kindern
96 und Jugendlichen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder
97 begleiten.

98 Das erweiterte Führungszeugnis aller hauptamtlichen Mitarbeitenden der
99 Diözesanstelle wird vom für Personal zuständigen Vorstand zur Einsichtnahme
100 eingefordert und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Zur
101 Übersicht über die notwendige Wiedervorlage der hauptamtlichen ist ein
102 entsprechendes Verzeichnis angelegt, welches vom Referat für Finanzen und
103 Personal im Blick behalten wird. Sie fordert die Wiedervorlage bei den
104 Mitarbeitenden an.

105 Das erweiterte Führungszeugnis der ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird anhand
106 eines Prüfrasters, das in Anlehnung an die landesweite Empfehlung des Bundes der
107 Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) NRW erstellt worden ist (s. Anlage), von
108 dem*der verantwortlichen Mitarbeiter*in der Diözesanstelle eingefordert. Der
109 Rechtsträger stellt eine Vorlage zur Beantragung bei der Stadtverwaltung zur
110 Verfügung (siehe Anlage), aus dem die Kostenfreiheit für Ehrenamtliche
111 hervorgeht.

112 Die Einsichtnahme übernimmt der Vorstand. Die Einsichtnahme wird unter Beachtung
113 der geltenden Datenschutzbestimmungen dokumentiert (siehe Anlage). Ehrenamtliche
114 erhalten ihr Führungszeugnis zurück.

115 Erklären Mitarbeitende ihr Ausscheiden aus dem ehren- oder hauptamtlichen
116 Dienst, werden die aufbewahrten Unterlagen nach den Maßgaben der
117 Datenschutzvorschriften spätestens drei Monate nach Beendigung ihrer Tätigkeit
118 vernichtet.

119 3.2 Selbstauskunftserklärung

120 Der Diözesanverband ist laut Präventionsordnung im Erzbistum Köln verpflichtet,
121 sich einmalig von jedem*jeder hauptamtlichen Mitarbeiter*in eine
122 Selbstauskunftserklärung vorlegen zu lassen. Diese beinhaltet, dass die Person
123 nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (entsprechend SGB
124 VIII §72a) verurteilt wurde und auch kein Ermittlungs- bzw.
125 Voruntersuchungsverfahren eingeleitet worden ist. Darüber hinaus verpflichtet
126 die Selbstauskunftserklärung den*die Mitarbeiter*in, im Falle einer Einleitung
127 eines Ermittlungs- Voruntersuchungsverfahrens den*die Vorgesetzte*n unverzüglich
128 darüber zu informieren.

129 Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen müssen ebenfalls eine
130 Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Eine entsprechende Formulierung ist
131 Bestandteil des Verhaltenskodexes (s. Verhaltenskodex).

132 3.3 Personalgespräche

133 Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen bedarf besonderer Erfahrung. In
134 Vorstellungsgesprächen wird die Prävention sexualisierter Gewalt vom
135 Diözesanvorstand thematisiert und deutlich gemacht, dass bei der Einstellung
136 neuer Mitarbeitenden vorausgesetzt wird, dass diese an einer Präventionsschulung
137 teilnehmen und ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

138 Der Diözesanvorstand achtet gemeinsam mit dem*der Präventionsfachkraft des BDKJ
139 darauf, dass das Thema präsent bleibt.

140 3.4 Qualifizierung

141 Wir sind eine lernende Institution. Nicht nur die einzelnen Mitarbeitenden,
142 sondern auch die Einrichtung in ihrer Gesamtheit lernt ständig dazu.

143 Wir ermöglichen gemeinsame und individuelle Fortbildungen, unterstützen Anfragen
144 nach Bildungsurlaub und begehen jährlich gemeinsam einen Teamtag, der
145 insbesondere die Zusammenarbeit verbessern soll.

146 Im Bereich Prävention sind alle Mitarbeitenden geschult. Der Umfang der Schulung
147 orientiert sich an Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und
148 Jugendlichen und richtet sich nach den Vorgaben des Erzbistums Köln. Soweit
149 möglich, nehmen die Mitarbeitenden an Schulungen der katholischen Jugendverbände
150 teil, um den für die alltägliche Arbeit hilfreichen Verbandskontext auch in der
151 Schulungsarbeit zu erleben. Neue Mitarbeitende werden vom Diözesanvorstand auf
152 die Notwendigkeit einer Schulung hingewiesen, damit sie möglichst zügig an einer
153 Schulung teilnehmen können.

154 Die Bestätigung der Teilnahme an einer Präventionsschulung wird der Personalakte
155 beigelegt.

156 Bei ehrenamtlich Tätigen wird die Bescheinigung beim Träger abgelegt. Werden
157 Ehrenamtliche für den BDKJ Erzdiözese im Kontakt mit Minderjährigen tätig, wird
158 vor Aufnahme der Tätigkeit von der*dem zuständigen Mitarbeitenden die
159 Bescheinigung über die Teilnahme an einer Präventionsschulung eingesehen und in
160 einer Übersicht vermerkt.

161 Nach spätestens fünf Jahren ist die Teilnahme an einer geeigneten
162 Vertiefungsmaßnahme erforderlich, ohne die keine Tätigkeit mit Kontakt zu
163 Minderjährigen mehr möglich ist. Der Diözesanvorstand trägt dafür Sorge ,

164 inwieweit eine solche Veranstaltung gemeinsam mit allen Mitarbeitenden angeboten
165 werden kann.

166 4. Beschwerdewege

167 Kritik und Anregungen nehmen wir ernst. Für Kinder, Jugendliche,
168 Erziehungsberechtigte und für alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen
169 Mitarbeitenden, die an Angeboten des BDKJ-Diözesanverbandes teilnehmen oder
170 diese gestalten, gibt es interne und externe Beratungs- und Beschwerdestellen.

171 4.1 Interne Beschwerdewege

172 Wir ermöglichen es, uns auf vielfältigen Wegen anzusprechen: Mündlich (z.B. über
173 Reflexion in den Gremien) oder eine direkte Ansprache der zuständigen Person vor
174 Ort, schriftlich per Post oder digital per E-Mail/Facebook und dies auch anonym.

175 Auf unserer Website sind die Ansprechpersonen für die verschiedenen
176 Tätigkeitsbereiche benannt. Insbesondere die Ansprechpersonen für den Bereich
177 Prävention und die Präventionsfachkraft stehen für Rückfragen und Beratung zur
178 Verfügung.

179 Anfragen und Beschwerden aus diesem Bereich werden besonders vertraulich
180 behandelt. In jedem Falle wird geprüft, ob und welche Interventionsschritte
181 notwendig sind.

182 Beschwerden - aus allen Bereichen - werden vom Diözesanvorstand und zuständigen
183 Mitarbeitenden beraten. Es wird dann geprüft, ob und inwiefern Struktur oder
184 Arbeitsweisen verändert werden müssen.

185 Die Gremien des Diözesanverbandes werden in notwendigen Fällen dabei beteiligt.

186 Die Beschwerdeführer*innen erhalten eine qualifizierte Antwort.

187 Auch innerhalb des Diözesanverbandes werden Beschwerden ernst genommen. Nicht nur
188 in den Gremien, sondern auch in der Dienststelle. Veranstaltungen werden
189 gemeinsam vorbesprochen und ausgewertet. Verbesserungsvorschläge werden
190 gesammelt und bei zukünftigen Veranstaltungen berücksichtigt. Für jedes Angebot
191 innerhalb des BDKJ wird im Vorfeld mindestens eine Ansprechperson aus der
192 Leitung des Angebotes bestimmt und deren Namen sowie eine entsprechende
193 Kontaktmöglichkeit veröffentlicht.

194 4.2 Externe Beschwerdewege

195 Aktuelle externe Fachberatungsstellen sind im Hilfeportal Missbrauch aufgelistet
196 (www.hilfeportal-missbrauch.de).

197 5. Verhaltenskodex

198 Die Philosophie der katholischen Jugendverbände wird getragen vom Einsatz aller
199 Mitarbeitenden. Der wertschätzende, achtsame Umgang miteinander wurde in diesem
200 Verhaltenskodex zusammengefasst, der allen Hauptberuflichen sowie Haupt- und
201 Ehrenamtlichen in unserer Einrichtung vorgelegt wird.

202 Der Verhaltenskodex bietet Orientierung für adäquates Verhalten, fördert die
203 Kultur der Achtsamkeit und bietet einen Rahmen, um Grenzverletzungen zu
204 vermeiden.

205 Der Kodex stellt die Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und
206 Jugendlichen dar und wird mit allen Mitarbeitenden sowie Ehren- und
207 Hauptamtlichen vereinbart. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex
208 bekunden diese Personen den Willen und das Bemühen, sich an die nachstehenden
209 Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. (Anlage: „Zu unterzeichnender
210 Verhaltenskodex“)

211 Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer
212 transparent gemacht werden.

213 Gestaltung von Nähe und Distanz

- 214 • Wir pflegen in den Gruppen einen respektvollen Umgang miteinander.
- 215 • Wenn ich mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, geschieht dies in den
216 dafür vorgesehenen Räumen und Orten. Diese sind für andere zugänglich und
217 es darf keine Person eingeschlossen werden.
- 218 • Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese in Bezug
219 auf einen (alters-)angemessenen Umgang. Wie viel Distanz die mir
220 anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und
221 Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang, hierfür tragen die
222 Leitungen der Veranstaltung die Verantwortung bzw. nach Absprache die
223 Leitungen, denen die Minderjährigen in Aufsicht gegeben wurden.
- 224 • Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe Grundlage für
225 die Arbeit mit Menschen ist. Gleichzeitig weiß ich um deren
226 Gefahrenpotential in Bezug auf sexualisierte Gewalt.
- 227 • Ich achte darauf, dass keine herausgehobenen, intensiven
228 freundschaftlichen Beziehungen zwischen mir und Minderjährigen sowie
229 schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen entstehen. Daraus möglicherweise
230 resultierende Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären oder
231 freundschaftlichen Verbindungen o.ä.) werden von mir angesprochen und
232 geklärt.
- 233 • Ich initiiere und fördere keine Geheimnisse und beteilige mich nicht an
234 solchen, deren Geheimhaltung bei einem* einer der Beteiligten mit negativen
235 Gefühlen wie z.B. Unwohlsein, Unbehaglichkeit, Belastung oder Stress
236 verbunden sind.
- 237 • Ich nehme individuelle Grenzempfindungen ernst ,achte sie und kommentiere
238 sie nicht abfällig.
- 239 • Grenzverletzungen werden von mir thematisiert und dürfen nicht übergangen
240 werden.

241 Sprache und Wortwahl

- 242 • Ich gehe mit Kindern und Jugendlichen altersgerecht um.
- 243 • Ich beziehe bei sprachlichen Grenzverletzungen Position und schreite ein.
244 In keiner Form des Miteinanders wird sexualisierte Sprache verwendet.

245 Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen, auch
246 nicht unter Kindern und Jugendlichen.

247 • Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn
248 sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

249 • Ich spreche Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es
250 sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi
251 statt Katharina). Ich verwende keine übergriffigen und sexualisierten
252 Spitznamen.

253 Öffentlichkeitsarbeit/Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

254 • Ich achte beim Veröffentlichen von Bildern darauf, dass die abgebildeten
255 Personen oder die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben.
256 Bei Bildern, die einmal digital veröffentlicht wurden, ist die
257 Weiternutzung fast nicht mehr zu kontrollieren - daher wird gerade hier
258 mit großer Sensibilität auf die Bildauswahl geachtet.

259 • Ich halte mich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der
260 Herstellung und bei der Nutzung von Filmen und Fotos (z.B. Recht am Bild,
261 Altersfreigabe).

262 • Medien, die ich Kindern und Jugendlichen zugänglich mache, sind
263 pädagogisch- und altersangemessen.

264 • Wenn Fotos o.ä. in den Medien veröffentlicht werden, muss vorab das
265 schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen. Auch
266 nachträglich können die Kinder oder ihre Erziehungsberechtigten um die
267 Löschung von Fotos aus Internetauftritten bitten.

268 • Wenn Fotos kommentiert werden, achte ich auf eine respektvolle
269 Ausdrucksweise.

270 • Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Datenschutzregeln
271 umgegangen.

272 Angemessenheit von Körperkontakten

273 • In meiner Rolle als Leiter*in gehe ich achtsam und zum Wohle der mir
274 anvertrauten Menschen mit Körperkontakt um. Der Wille der Teilnehmenden
275 ist zu respektieren.

276 • Ich beachte die Privatsphäre, z.B. bei der Nutzung von Sanitäreinrichtungen und
277 Umkleidemöglichkeiten.

278 • Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine
279 Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Kind bzw.
280 Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im
281 vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen
282 (z.B. wenn Kinder / Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen).

283 Intimsphäre

- 284 • Die Intimsphäre des Kindes / Jugendlichen wird gewahrt. Will ich Kindern
285 und Jugendlichen zum Beispiel beim Ankleiden von liturgischen Gewändern,
286 Sportkleidung oder Kostümen helfen, frage ich diese vorher um Erlaubnis.

287 Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- 288 • Geschenke müssen transparent vergeben werden, der finanzielle Rahmen
289 sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden können.
- 290 • Geschenke / Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft
291 werden.
- 292 • Geschenke / Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“. Ich
293 pflege generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- 294 • Die Regelungen zu den Geburtstags-, Jubiläums- und Weihnachtsgeschenken
295 der Mitarbeitenden sind in der Dienst- und Geschäftsstellenordnung des
296 BDKJ Erzdiozese Köln festgehalten.

297 Disziplinarmaßnahmen

298 Jugendverbandsarbeit ist ein Lernfeld, in dem wir uns ausprobieren und Fehler
299 machen dürfen. Wir fördern in unserem Verband eine fehlerfreundliche Kultur, in
300 der sich Menschen entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren
301 Vorstellungen gemäß handeln. Sie müssen aber die Möglichkeit haben, ihr Handeln
302 zu reflektieren und zu verändern. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen.

- 303 • Bei einer Konfliktklärung höre ich beiden Seiten zu, ggf. unter Hinzuziehen
304 einer dritten Person. Dabei und auch beim Aussprechen von Ermahnungen
305 reden wir freundlich, sachlich und auf Augenhöhe miteinander.
- 306 • Disziplinarmaßnahmen sollten fair, transparent, altersgemäß und dem
307 Verfehlen angemessen erfolgen. Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung
308 bei gleichen Verstößen angezielt.
- 309 • Ich nutze keine verbale oder nonverbale Gewalt! Ich weise im Gespräch mit
310 den Kindern und Jugendlichen auf ein falsches Verhalten hin und spreche
311 ggf. mit den Eltern.
- 312 • Wenn ich einschüchterndes Verhalten, verbale Gewalt o.ä. in der beobachte,
313 beende ich die Situation, spreche das Verhalten an und mache es zum Thema.
314 Ich fordere eine Veränderung ein.

315 Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- 316 • Auf Veranstaltungen und Reisen mit mindestens einer gemeinsamen
317 Übernachtung müssen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl
318 erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus

319 verschiedenen Geschlechtern zusammen, müssen auch unter den
320 Begleitpersonen verschiedene Geschlechter vertreten sein.

321 • Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von
322 Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen Leiter*innen
323 Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
324 Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der
325 Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der
326 Erziehungsberechtigten und der Leiter*innen.

327 • Volljährige Teilnehmende dürfen auf eigenen Wunsch auch in gemischt-
328 geschlechtlichen Zimmern übernachten.

329 • Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von
330 Leiter*innen sind untersagt.

331 • In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige
332 Aufenthalt eines*einer Leiter*in mit einem*einer minderjährigen
333 Teilnehmer*in zu unterlassen.

334 Selbstauskunftserklärung

335 • Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle
336 Selbstbestimmtheit (entsprechend SGB VIII §72a) rechtskräftig verurteilt worden
337 bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden
338 ist.

339 • Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich
340 eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der
341 Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend
342 mitzuteilen.

343 Vor dem Inkrafttreten dieses Konzeptes haben alle haupt- und ehrenamtlichen
344 Personen eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Diese wird von
345 diesem Kodex abgelöst und ist nicht mehr notwendig. Wenn ein*e Haupt-, Neben-
346 oder Ehrenamtliche*r den Kodex nicht unterschreiben möchte, werden zunächst
347 Gespräche geführt. Er*sie kann seine*ihre Aufgabe mit Kindern und Jugendlichen
348 nicht weiter wahrnehmen.

349 Ein unterzeichnetes Exemplar dieses Verhaltenskodex wird gemeinsam mit der
350 Dokumentation der Einsichtnahme und der Teilnahmebestätigung der
351 Präventionsschulung abgelegt bzw. zur Personalakte genommen, ein zweites
352 Exemplar wird den Unterzeichnenden ausgehändigt.

353 Darüber hinaus wird das gemeinsame Tun der Diözesanstelle des BDKJ Erzdiözese
354 Köln durch die von Mitarbeitendenvertretung und Diözesanvorstand vereinbarte
355 Dienst- und Geschäftsstellenordnung geregelt.

356 6. Umgang mit Verdachtsfällen

357 Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen
358 Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass
359 ein Kind oder ein*e Jugendliche*r sexualisierte Gewalt erfährt. Es kann die

360 Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer
361 Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche
362 untereinander übergriffig geworden sind.

363 Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder
364 direkt an die BDKJ-Diözesanstelle, an eine beauftragte Ansprechperson des
365 Erzbistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu
366 bekommen.

367 Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

368 BDKJ-Diözesanstelle (Tel.:0221. 1642 6316)

369 Elena Stötzel, 0221 1642 6837 (BDKJ-Diözesanvorsitzende)

370 Volker Andres, 0221. 1642 6833 (BDKJ-Diözesanvorsitzender, Präventionsfachkraft)

371 Jan Peter Gesterkamp, 0221 1642 6212 (Referent, Präventionsfachkraft)

372 Beauftragte Ansprechpersonen des Erzbistums Köln:

373 Oliver Vogt, 0221 1642 1821 (Interventionsbeauftragter)

374 Hildegard Arz (Diplom-Psychologin), Tel.: 01520-1642 234

375 Hans-Jürgen Dohmen (Rechtsanwalt), Tel.: 01520-1642 126

376 Dr. Emil Naumann (Diplom-Psychologe, Diplom-Pädagoge), Tel.: 0221-1642 2222

377 Externe Beratungsstellen

378 Sag`s e.V. - Beratung und Prävention gegen sexuelle Gewalt an Kindern und
379 Jugendlichen

380 Düsseldorf Str. 16, 40764 Langenfeld (Rheinland)

381 Tel.: 02173-82765

382 Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt e.V.

383 Damaschkestraße 53, 51373 Leverkusen

384 Tel.: 0214-2061598

385 Zartbitter Köln e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen
386 Missbrauch an Mädchen und Jungen

387 Sachsenring 2, 50677 Köln

388 Tel.: 0221-312055

389 Wird ein Verdachtsfall im BDKJ Erzdiözese Köln bekannt, wird umgehend von
390 Vorstand und Präventionsfachkraft das weitere Vorgehen beraten. Grundlage der
391 Beratung sind immer auch die Empfehlungen des Erzbistums Köln zum Umgang mit
392 Verdachtsfällen.

393 Alle Schritte werden dokumentiert. Die weitere Kommunikation, auch gegenüber der
394 Presse, erfolgt ausschließlich durch das Krisenteam.

395 Was tun, wenn ...? - Umgang mit Verdachtsfällen

396 Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und speziell
397 von sexueller Gewalt

398 1. Schritt Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln!

399 Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die
400 Situation für das Opfer eventuell verschlimmern.

401 Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, ermutigen sich mitzuteilen.

402 Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich
403 Unterstützung holen wird.

404 Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer
405 Familie: auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf.
406 die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu,
407 dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht, weil der/die Täter/in den
408 Druck auf das Kind erhöht!

409 2. Schritt Fachliche / professionelle Hilfe einholen

410 In einer solchen Situation ist man als Mitarbeiter*in oder ehrenamtlich Tätige*r
411 überfordert.

412 Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen.

413 Besprechen Sie ihre Wahrnehmung, ihre Beobachtung bzw. ihren Verdacht z.B. mit
414 einem*einer Kolleg*in, mit einem*einer Mitarbeiter*in des pastoralen Teams in
415 der Pfarrei oder dem Seelsorgebereich, einem Mitglied der Leiterrunde o.a.

416 In diesem Gespräch möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen
417 berichten.

418 3. Schritt: Die Inhalte des Gesprächs schriftlich protokollieren

419 4. Schritt: Beratung durch die Präventionsfachkraft

420 Je nach Verdachtsfall ist es sinnvoll, die Beratung der Präventionsfachkraft in
421 Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann die Präventionsfachkraft des eigenen
422 Trägers oder die eine übernehmen.

423 In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten
424 Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind.

425 Handelt es sich bei dem*der mutmaßlichen Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw.
426 ehrenamtlich Tätigen der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe
427 Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz
428 des*der Täter*in zu unterbinden.

429 5. Schritt: Protokollierung des Beratungsgesprächs

430 6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege

431 Hierbei sind zwei Dinge wichtig: Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen
432 Täter*in um eine*n Mitarbeiter*in bzw. ehrenamtlich Tätigen, muss der
433 Verdachtsfall der Stabsstelle Prävention und Intervention des Erzbistums
434 gemeldet werden.

435 Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen
436 eine*n Heranwachsenden im familiären oder sozialen Umfeld besteht keine
437 Meldepflicht an das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei,
438 nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw.
439 offensichtlich ist.

440 Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte absprechen!

441 Quelle: [https://www.erzbistum-
442 koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/content/galleries/
443 downloads/2015-08-10_Handlungsempfehlungen.pdf](https://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/ebkportal/thema/praevention/content/galleries/downloads/2015-08-10_Handlungsempfehlungen.pdf)

444 Zur Einschätzung der Situation ist stets eine beratende Stimme von außen
445 sinnvoll. In der Regel ist dies der*die Interventionsbeauftragte des Erzbistums
446 Köln oder die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen. Natürlich sind auch
447 die zuständigen Personen beim BDKJ Diözesanverband immer ansprechbar.

448 7. Qualitätsmanagement

449 Dieses Schutzkonzept und die einzelnen Maßnahmen unterliegen der ständigen
450 Überprüfung durch den Diözesanvorstand und die Präventionsfachkraft insbesondere
451 in der Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen. Spätestens fünf Jahre nach
452 dem Inkrafttreten des Schutzkonzeptes wird das gesamte institutionelle
453 Schutzkonzept evaluiert; einzelne Bereiche werden bei jedem
454 präventionsrelevanten Vorfall auf ihre Wirksamkeit evaluiert.

455
456 Ändern sich Aufgaben und Tätigkeitsfelder, wird darauf geachtet, dass sich diese
457 in diesem Schutzkonzept wiederfinden, das Konzept wird gegebenenfalls ergänzt.

458 Nachhaltige Aufarbeitung

459 Jeder präventionsrelevante Vorfall wird aufgearbeitet. Aufarbeitung bedeutet,
460 das gesamte betroffene System in den Blick zu nehmen. Dazu gehören Täter*innen,
461 Opfer und die Gesamtheit der Menschen im BDKJ Erzdiözese Köln. Wo es nötig ist,
462 wird professionelle Hilfe in Anspruch genommen. Die Aufarbeitung erfolgt in
463 Zusammenarbeit mit der Beauftragten für Prävention des Erzbistums Köln.